

Überblick über die Übergangshäuser der Stadt Fürth



Inhalt

1. Die Einrichtung	1
2. Gesetzliche Grundlage.....	1
3. Gebäude, Räumlichkeiten und Ausstattung	4
4. Personal und Erreichbarkeit	6
5. Sozialpädagogische Arbeit in den Übergangshäusern.....	8

1. Die Einrichtung

Die Stadt Fürth unterhält ab Mai 2025 drei Übergangshäuser an zwei Standorten zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser und wohnungsloser Personen. Die Übergangshäuser befinden sich dann in der Oststraße 112 a und b sowie in der Leyherstraße 70. In den Übergangshäusern können bei absoluter Vollauslastung künftig 102 Personen sowie zuzüglich acht Familien untergebracht werden.

2. Gesetzliche Grundlage

Im Rahmen der kommunalen, ordnungsbehördlichen Unterbringung von obdachlosen Personen ist rechtlich zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Obdachlosigkeit zu unterscheiden.

Dabei begründet nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit die sachliche Zuständigkeit der zuständigen Ordnungs-, Polizei- und Sicherheitsbehörden für die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit. Da unfreiwillige Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, wird die Unterbringung obdachloser Menschen durch die rechtlichen Bestimmungen des Ordnungs- und Polizeirechts geregelt. Ziel ist die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben gem. Art. 6 und Art. 7 des bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Ein Eingreifen der Behörde zur Gefahrenabwehr ist nur dann erforderlich, wenn die betroffene Person die Gefahr nicht eigenständig, etwa durch eigene Mittel oder alternative Hilfsangebote, abwenden kann. D.h. die konkreten Umstände des Einzelfalls sind entscheidend.

Wenn die Obdachlosigkeit jedoch auf einer selbstbestimmten und rechtlich anerkannten Entscheidung beruht, liegt keine relevante Gefahrenlage im sicherheitsrechtlichen Sinne vor.¹

Eingebettet in Art. 7 LStVG stellt die Zuweisung von Wohnungslosen in dafür vorgesehene Unterbringungsmöglichkeiten per se also eine sicherheits- bzw. ordnungsrechtliche Aufgabe dar.

Die Unterbringung von Obdachlosen ist eine von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe. Zuständig ist die Gemeinde, in der die betroffenen Personen obdachlos werden. Entscheidend ist hierbei der aktuelle Aufenthaltsort und nicht die melderechtliche Situation oder der bisherige Wohnort. Es ist jener Ort relevant, an dem die Gefahr für Leben und Gesundheit aufgrund der Obdachlosigkeit unmittelbar besteht (vgl. BayVGH, Beschluss vom 14. August 2019, Az. 4 CE 19.1546).

¹ Vgl. „Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege, vom 2. Oktober 2023, Az. II1/6457.03-1/22“ abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2179_A_14076/True (Stand 07.01.2025)

Für die Unterbringung von Wohnungslosen sind demnach die Kommunen zuständig. In den meisten Kommunen wird diese gesetzliche Pflichtaufgabe von den kommunalen Sozialbehörden, z.B. Sozialämtern, übernommen – so auch in der Stadt Fürth. Für die ordnungsrechtliche Unterbringung im Stadtgebiet Fürth ist die Abteilung Wohnungswesen im Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten zuständig.

Eine Unterbringung in den Obdachlosenunterkünften (= Übergangshäusern) erfolgt im Rahmen einer Einweisung durch Bescheid.

Die gesetzliche Grundlage für das Verwaltungshandeln stellen neben Art. 7 LStVG auch die Benutzungssatzung² sowie die Gebührensatzung³ der Stadt Fürth dar. In der Benutzungssatzung für die Übergangwohnheime sind die allgemeinen Vorschriften sowie die Grundregeln für das Zusammenleben beschrieben. Die Nutzungs- sowie die Gebührensatzung werden aktuell überarbeitet sowie eine Hausordnung auf deren Grundlage entworfen. Diese bilden somit den Rahmen bzw. rechtlichen Überbau der obdachlosenrechtlichen Unterbringung der Stadt Fürth.

Weitere gesetzliche Grundlagen der Wohnungslosenhilfe umfassen §§ 67 und 68 SGB XII. Demnach haben Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, einen Anspruch auf Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft ist als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu verstehen. Die Unterstützung nach § 67 SGB XII ist dabei unabdingbar an die grundsätzliche Leistungsberechtigung des Betroffenen nach den Sozialgesetzbüchern geknüpft. D.h. liegen „besondere Lebensverhältnisse“ und „soziale Schwierigkeiten“ vor und sind diese dem Sozialhilfeträger bekannt, besteht ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

Für die Finanzierung der nach §§ 67 und 68 SGB XII erbrachten Leistung in Fällen der stationären Unterbringung ist grundsätzlich der Bezirk zuständig. Grundlage dabei ist, dass per Definition der Einrichtungsbegriff nach § 13 Abs. 2 SGB XII erfüllt ist.

Obdachlosenunterkünfte werden von der genannten Rechtsvorschrift nicht abgedeckt. Die Finanzierung von Unterbringungsmöglichkeiten obliegt deshalb grundsätzlich der jeweils zuständigen Kommune.

Nach § 68 Abs. 3 SGB XII sollen die Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten mit Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum

² Vgl. „Benutzungssatzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Fürth“ abrufbar unter https://www.fuerth.de/fileadmin/redaktion/01-Rathaus/Ortsrecht/50_1_benutzungssatzung_der_obdachlosenunterkuenfte.pdf (Stand 07.01.2025)

³ Vgl. „Gebührensatzung für Obdachlosenunterkünfte Stadt Fürth“ abrufbar unter https://www.fuerth.de/fileadmin/redaktion/01-Rathaus/Ortsrecht/50_2_guebhrensatzung_obdachlosenunterkuenfte.pdf (Stand 07.01.2025)

Ziel gesetzt haben (insbesondere den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege), sowie mit sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten. In der Konsequenz werden gemäß § 68 Satz 3 SGB XII zur Umsetzung entsprechender Hilfen auf regionaler bzw. lokaler Ebene in der Regel Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege geschlossen.

Auf Basis einer Kooperationsvereinbarung und in Zusammenarbeit mit freien Trägern werden Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Stadtgebiet Fürth umgesetzt⁴. Dabei handelt es sich um ein ambulantes Begleitangebot, welches sich schwerpunktmäßig an Personen a) ohne eigenen Wohnraum, b) in einer Obdachlosenunterkunft oder aber auch an Personen c) mit eigenem Wohnraum und entsprechendem Hilfebedarf richtet.

⁴ Vgl. Beschlussvorlage SzA/0318/2024 „Ambulante Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten – Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII“

3. Gebäude, Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Gebäude der Oststraße 112 a und b wurden 2008 in Betrieb genommen. Eigentümer der Gebäude ist die WBG Fürth. Die Stadt Fürth mietet das Objekt an. Im gleichen Gebäude befinden sich EOF Wohnungen die von der WBG vermietet werden. Das Gebäude wird durch Brandschutztüren in die Hausnummern a und b unterteilt.

Das Gebäude Leyherstraße wird im Mai 2025 fertig gestellt und im Anschluss bezogen. Eigentümer des Gebäudes ist die Stadt Fürth. Die Grundrisse der Gebäude sind als Anlage beigefügt (vgl. Anlage Grundrisse Übergangshäuser).

Übergangshaus Oststraße 112 a und b

In diesem Gebäude befinden sich 32 Zimmer, a 15 m² auf drei Stockwerke (kein Aufzug vorhanden) verteilt mit Gemeinschaftssanitäranlagen. Die Zimmer können insgesamt mit 32 Personen belegt werden.

Es sind zwei 3-Zimmer Wohnungen mit eigenem Bad und Küche (EG, 1.OG, 2.OG) vorhanden. Zusätzlich wird aktuell eine Zwei-Raum Wohnung (je 15 qm pro Zimmer) mit Gemeinschaftssanitäranlage (EG) als Frauen- bzw. Familiennotschlafstelle und Zugangszimmer für Frauen und Familien genutzt.

Nach der Inbetriebnahme der Leyherstraße 70 sind Umbauten am Gebäude geplant: Es sollen 8 Wohnungen für Familienverbände und 25 Zimmer für Einzelpersonen entstehen, die ohne einen Sicherheitsdienst belegt werden.

Des Weiteren sind in der Liegenschaft Oststraße 112 a und b folgende Räume vorhanden:

- Büro des Sozialdienstes
- Aufenthaltsraum (Bewohner) und Besprechungsraum
- Waschmaschinenraum
- Teeküche mit zwei Waschmaschinen und Trockner
- Lagerräume

Übergangshaus Leyherstraße 70

Dort befinden sich 78 Zimmer auf drei Stockwerke (kein Aufzug vorhanden) verteilt. Darin sind sechs Quarantänezimmer und sechs größere Räume (z. T. barrierefrei) enthalten. Es handelt sich überwiegend um Zwei-Raum Wohnungen bei denen sich die Bewohnerinnen bzw. Bewohner je ein Bad und einen Vorraum mit kleiner Küchenzeile teilen. Es können bei absoluter Vollauslastung der Liegenschaft 90 Personen untergebracht werden. Inkludiert sind dabei die Sanktions-, Zugangs- und ggf. Notschlafzimmer.

Zusätzlich sind ein Männer- sowie ein Frauenaufnahmezimmer, sowie je Geschlecht ein Sanktionszimmer vorhanden. In den Räumlichkeiten ist der Nassbereich jeweils gemeinsam zu nutzen.

Zusätzlich sind in der Liegenschaft Leyherstraße 70 u. a. folgende Räumlichkeiten vorhanden:

- Pforte mit Nassbereich und Teeküche
- 2 Putzkammern und ein Müllraum
- Büro Hausmeister mit Nassbereich und Werkstatt
- 2 Verwaltungsbüros und Büro Sozialdienst
- Teeküche und Toilette für Mitarbeitende
- Mehrzweckraum
- Besuchertoilette
- Speisesaal
- Waschmaschinenraum inkl. Trockner
- Lagerräume

Sonstige Räumlichkeiten

Frauennotschlafstelle/ Familiennotschlafstelle:

Für Frauen, Frauen mit Kindern, Männer mit Kindern, Familien besteht die Möglichkeit, einer Notschlafstelle in der Oststraße 112b. Personen, die in dieser Notschlafstelle übernachten, müssen sich am nächstmöglichen Werktag bei der Verwaltung melden, damit der Anspruch auf Unterbringung geprüft werden kann. Infozettel dafür liegen im Notfallzimmer aus. Kommt die Person nicht zur Vorsprache auf die Verwaltung zu, muss die Person aufgesucht werden. Ist aus Gewaltschutzgründen eine geschützte Unterbringung außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung erforderlich und kann die Person nicht im Frauenhaus untergebracht oder polizeilich geschützt werden, besteht die Möglichkeit zur Notfallunterbringung in einer freien Standardunterkunft in der Leyherstraße. Dies erfolgt durch den Sicherheitsdienst.

Aufnahmezimmer:

Ins Aufnahmezimmer kommen Männer, die Anspruch auf eine Unterbringung haben, nachdem dies von der Verwaltung geprüft wurde. Der Sicherheitsdienst wird über die aktualisierte Bewohnerliste von der Verwaltung informiert, dass ein Mann im Aufnahmezimmer untergebracht wird. Verweildauer im Aufnahmezimmer sollen 3 – 5 Tage sein. Dann ist absehbar, ob der Bewohner bleibt und es kann eingeschätzt werden, in welche Unterkunft der Bewohner zugewiesen wird. Das Zugangszimmer befindet sich hinter der Pforte. Der Zugang erfolgt immer über die Pforte (24/7).

Sanktionszimmer:

Es gibt für Männer und Frauen getrennte Sanktionszimmer. Im Sanktionszimmer besteht die Möglichkeit zu übernachten. Ein Aufenthalt tagsüber ist nicht möglich. Zugang und Ausgang zum Sanktionszimmer erfolgt über die Pforte. Die Verwaltung und der Sozialdienst bestimmen, wer in das Sanktionszimmer zugewiesen wird. Gründe für eine Zuweisung in das Sanktionszimmer können diverse Verstöße gegen die Satzungen/ Hausordnung, Mietschulden oder Vermüllung sein.

Quarantänezimmer:

Gemäß des Infektionsschutzgesetzes stehen für Menschen, von denen eine potentielle Infektionsgefahr ausgeht, Quarantänezimmer bereit.

Raumausstattung

Die Räumlichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner sind grundsätzlich ausgestattet mit einem Bett und Matratze sowie Bettwäsche und Bettbezug, einem Schrank, Tisch, Stuhl und einer kleinen Küchenzeile mit Spüle, Kochplatte und Kühlschrank.

Die Unterbringung von Obdachlosen durch die Sicherheitsbehörden dient nicht dazu, ihnen eine dauerhafte Wohnung bereitzustellen, sondern stellt lediglich eine vorübergehende Unterkunft im Sinne einer Notlösung dar. Ziel ist die zeitnahe Beendigung der Obdachlosigkeit und die Reintegration in den regulären Wohnungsmarkt.

4. Personal und Erreichbarkeit

Für den gesamten laufenden Betrieb der Übergangshäuser steht aktuell folgende Personalausstattung zur Verfügung:

- Sozialdienst: 2,15 Vollzeitstellen
- Verwaltung: 1,0 Vollzeitstellen
- Instandhaltung/Objektpflege: 1,25 Vollzeitstellen Hausmeister

Die Räumlichkeiten, die gemeinschaftlich bzw. von den Mitarbeitenden genutzt werden, werden durch eine externe Firma gereinigt.

Der Sicherheitsdienst wird vom Amt für Soziales, Wohnen und Seniorenangelegenheiten an ein externes Unternehmen vergeben. Der Sicherheitsdienst wird nach aktuellem Stand zum Ende des Jahres 2025 nur noch für das Übergangshaus in der Leyherstraße eingesetzt sein.

Der Sozialdienst ist ab Mai 2025 von Montag bis Donnerstag von 10:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr am Standort in der Leyherstraße und am Dienstag von 10:00 bis 15:00 Uhr am Standort in der Oststraße erreichbar.

5. Sozialpädagogische Arbeit in den Übergangshäusern

Zielgruppe

Laut der Definition des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG) sind Menschen wohnungslos, wenn die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein anderes Recht abgesichert ist oder eine Wohnung einer Person aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. Demnach sind z. B. auch Personen wohnungslos, die in den Übergangshäusern der Stadt Fürth oder in Pensionen leben. Obdach- und Wohnungslosigkeit hat viele Ursachen und ist oft nur die Konsequenz von einer Reihe an Problemen.

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Übergangshäuser handelt es sich um volljährige, alleinstehende Personen, Paare oder um Familien. Viele sind durch psychische Krankheiten, körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen und traumatische Vorerfahrungen belastet und haben daher einen unterschiedlich hohen Hilfebedarf.

Die Zielgruppe der Bewohnerinnen und Bewohnern mit psychischen Erkrankungen umfasst Personen, die z. B. Depressionen, Angststörungen, Schizophrenie oder bipolaren Störungen haben. Psychisch Kranke benötigen oft eine intensive Betreuung oder Unterstützung. Ihre Unterbringung erfordert ein sicheres und stabiles Umfeld, in dem sie Zugang zu psychologischer und psychiatrischer Betreuung haben, um ihre Lebensqualität zu verbessern und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

Wohnungslose Frauen haben in einem hohen Ausmaß Gewalterfahrungen. In Folge von Gewalt haben einige Frauen Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeiten entwickelt, die zu deren Wohnungslosigkeit geführt haben.

Seit Anfang des Jahres 2024 werden zudem vermehrt Familien obdachlos, sobald einem Familienmitglied der Familiennachzug nach Deutschland genehmigt wird. Der sich bereits in Deutschland befindliche Teil der Familie (meist der Vater) bewohnt häufig eine Pension oder ein Ein-Zimmer-Appartement. Die Pensionsgeber kündigen sobald bekannt wird, dass das Zimmer nicht mehr nur von einer Person bewohnt wird. Ausreichend zur Verfügung stehender Wohnraum stellt keine Bedingung für die Bewilligung des Familiennachzuges dar.

Ziele der sozialpädagogischen Arbeit

Die sozialpädagogische Betreuung verfolgt das Ziel einer schnellstmöglichen Wiedereingliederung in ein reguläres Mietverhältnis. Sämtliche Maßnahmen zielen darauf ab, die Unterbringung so kurz wie möglich zu gestalten und dem Aufenthalt nur vorübergehenden Charakter zu verleihen. Übergeordnetes Arbeitsziel der sozialpädagogischen Betreuung ist die Befähigung zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung sowie die Befähigung zur sozialen Teilhabe und zum Aufbau eines sozialen Netzwerkes, welches nach dem Auszug weiter genutzt werden kann.

Methodik der sozialpädagogischen Arbeit

Die Wohnungslosenhilfe hat den Auftrag, Menschen zu unterstützen, damit die eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens (wieder) gelingt. Soziale Arbeit in der Wohnungslosenhilfe orientiert sich am Konzept der Lebensweltorientierung nach Hans Thiersch, welches die betroffene Person als Experte seines Lebens begreift. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit in der Wohnungslosenhilfe respektiert also die Lebensentwürfe und Leistungen der betroffenen Menschen. Indem die Erfahrungen der Betroffenen ernst genommen und anerkannt werden, können ihre Selbsthilfekräfte gestärkt werden. Eine solche Herangehensweise kann die Akzeptanz von Hilfsangeboten bei Wohnungslosen erhöhen und gleichzeitig Barrieren abbauen, um den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zu erleichtern. Ziel der Sozialen Arbeit mit Wohnungslosen ist es, langfristige Lösungen mit Kontinuität und Verlässlichkeit zu schaffen, um die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Die Basis der Beratungsarbeit des Sozialdienstes beruht auf einem niedrigschwelligen Zugang zu den Bewohnerinnen und Bewohnern. Es wird daher eine offene Sprechstunde angeboten, die wahrgenommen werden kann. Die Niedrigschwelligkeit des Angebots ist eine Kommunikationsstrategie, um der mangelnden Inanspruchnahme von Beratungsdiensten entgegenzuwirken. Dies gelingt vor allem durch das Verständnis der individuellen Problemsituation und den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung ohne zusätzliche Erwartungen.

Im Rahmen eines sozialpädagogischen Clearings und Case Managements wird zusammen mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner die persönlichen Lebenssituation analysiert, die individuellen Problemlagen herausgearbeitet und realistische Zukunftsperspektiven entwickelt. Die zeitlich begrenzte pädagogische Intervention erfolgt nach systematischer Anamnese und Situationsanalyse (= Clearing). Die Erstellung eines Maßnahmen- bzw. Handlungsplans und die Entwicklung von Bewältigungsstrategien erfolgen zusammen mit der Bewohnerin bzw. dem Bewohner (= Case Management). Dabei orientieren sich alle Maßnahmen an den Lebensrealitäten, Ressourcen und Zielen der Betroffenen. Das Hilfeangebot setzt auf die Freiwilligkeit und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Tätigkeiten des Sozialdienstes

Der Sozialdienst leistet unter anderem Folgendes:

- Krisenintervention
- Beratung und Unterstützung bei allen sozialen Problemlagen
- Einleiten von bedarfsgerechten Hilfsmaßnahmen
- Unterstützung bei Ämterangelegenheiten und Korrespondenzen
- Hilfestellung bei der Erschließung vorrangiger Sozialleistungen
- Vermittlung an weitere Fachdienste oder -stellen
- Beratung und Unterstützung in Fragen einer geeigneten Beschäftigung
- Motivationsarbeit zur Mitwirkung bei der Erarbeitung einer Wohnperspektive
- Unterstützung bei der Beschaffung von Wohnraum
- Abklärung und Vermittlung an ambulante, teilstationäre, stationäre oder therapeutische Einrichtungen
- Begleitung zu Wohnungsbesichtigung
- Begleitung und Unterstützung bei Auszug
- Nachbetreuung bei Auszug

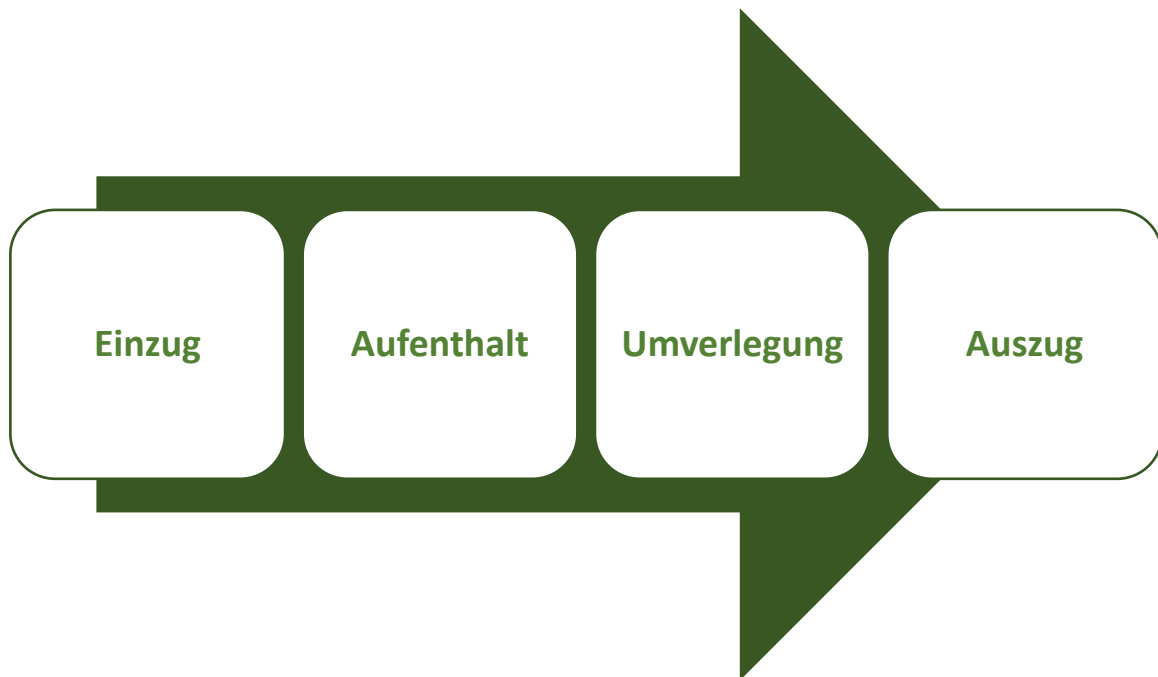
Darüber hinaus übernimmt der Sozialdienst folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Arbeitskreisen
- Dokumentationsarbeit, Statistiken und Belegungspläne führen
- Tafelausgabe
- Spendenakquise und Spenderpflege sowie Öffentlichkeitsarbeit

Spendenakquise, Spenderpflege sowie Öffentlichkeitsarbeit erfordern eine kontinuierliche Umsetzung. Es ist wichtig, über einen längeren Zeitraum hinweg mehrere Maßnahmen zu ergreifen, um das Image der Übergangshäuser zu verändern und zu verbessern: Der Sozialdienst in den Übergangshäusern möchte mit öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen einen Beitrag zum Aufbrechen von Vorurteilen in der Stadtgesellschaft und dem Abbau von Stigmatisierung von Obdachlosen leisten. Auch die Gewinnung von Spenden sowie die Rekrutierung von ehrenamtlich Engagierten sind Ziele der Öffentlichkeitsarbeit.

Unterstützungsprozess von Einzug bis Auszug

Der Unterstützungsprozess des Sozialdienstes der Übergangshäuser lässt sich in vier aufeinanderfolgenden Bausteinen „Einzug – Aufenthalt – Umverlegung – Auszug“ unterteilen.



Im Fortgang werden die Prozesse der einzelnen Bausteine näher beschrieben. Die gewählten Abkürzungen erklären sich wie folgt:

K = Klient, VW = Verwaltung, SD = Sozialdienst, HM = Hausmeister

Baustein 1: Einzug

A. Wohnungslose Person(en) (K) meldet/melden sich bei der Verwaltung (VW)

- VW prüft Anspruch auf Unterbringung (Leistungsanspruch, letzte Meldeadresse, Aufenthaltsstatus, Grund für Wohnungsverlust)
- ggf. Zusammenarbeit mit Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit falls Zwangsäumung als Grund für Wohnungsverlust
- Besteht kein Anspruch auf Unterbringung verweist VW an die zuständige Behörde (z. B. Grundsicherung wegen Rückfahrticket, Ausländerbehörde, etc....)

B. K hat Anspruch auf Unterbringung

- VW nimmt Daten vom Neuzugang auf
- VW informiert SD, HM und Sicherheitsdienst über den Neuzugang
- VW nimmt ggf. Kontakt mit Betreuerin bzw. Betreuer auf und informiert SD über Betreuung
- K wird für 3- 5 Tage im Aufnahmezimmer untergebracht

C. K stellt sich beim SD vor

- K meldet sich beim SD
- SD zeigt K die Unterkunft/ Häuser/ Aufnahmezimmer
- Lehnt K die Unterkunft ab, muss er sich eigenständig um eine Alternative kümmern, SD informiert HM und VW, dass K nicht einziehen möchte

D. K entscheidet sich zu bleiben

- SD informiert VW und HM, dass K einzieht
- VW weist dem Klienten (in Absprache mit dem SD) nach 3-5 Tagen im Aufnahmezimmer eine Unterkunft zu
- VW erstellt Zuweisungsunterlagen (wenn Unterkunft feststeht):
 - o *Antrag auf Unterbringung*
 - o *Wohnungsgeberbestätigung*
 - o *Zuweisung*
 - o *Übergabeprotokoll*
 - o *Abtretungserklärung*
 - o *Abtretung Schlüsselkaution*
 - o *Bescheid*
- VW vereinbart Termin zur Unterschrift mit Bewohnern
- K bekommt Bescheid von VW ausgehändigt
- VW legt in Fall Fachanwendung an und erstellt die Buchungsstelle für die Nutzungsgebühr
- VW meldet K beim Leistungsträger und schickt Bescheid ggf. an Betreuerin bzw. Betreuer
- VW mailt Unterlagen an SD in Kopie
- VW aktualisiert Bewohnerliste und mailt sie dem SD/ HM/ Sicherheitsdienst
- VW nimmt Klient in Belegungsplan auf
- VW klärt Schlüsselkaution
- VW bucht Schlüsselgeld ein
- Nach Bezahlung Schlüsselkaution gibt HM Schlüssel an Bewohner aus (solange Schlüsselkaution nicht bezahlt ist, erfolgt Aufschließen der Zimmer durch Sicherheitsdienst)
- HM beschriftet Briefkasten in 112 A/B
- Sicherheitsdienst erhält Info über Neueinzug über die aktualisierte Bewohnerliste und legt ein Postfach in der Pforte für Neueinzug an

- SD macht Termin beim Bürgeramt zur Anmeldung mit K aus
- SD legt K in Fachanwendung an
- SD nimmt K in Belegungspläne auf
- SD macht Termin zum Erstgespräch mit K aus
- K erhält Grundausrüstung von SD (Bettwäsche, Handtücher, Duschgel, Lebensmittel, evtl. Kochplatte, Kühlschrank, ...)

Baustein 2: Aufenthalt (Klient ist zugewiesen)

Mögliche Aufgaben/ Leistungsumfang des Sozialdienstes:

Erstgespräch führen

Im Rahmen eines ersten (Clearing-) Gespräches wird der Allgemeinzustand und das Umfeld (z. B. Ansprechpartner, Familie/Freunde) analysiert, die finanzielle Situation geklärt, Unterstützung angeboten und Maßnahmen i.S. eines Unterstützungsplanes mit dem Klienten entwickelt etc.

Leistungen beantragen

Aufgrund der Angaben der Bewohnerin bzw. des Bewohners werden, zusammen mit diesem die finanziellen Hilfen beantragt, auf die ein Anspruch besteht (z. B. Arbeitslosengeld 1, Bürgergeld, Grundsicherung, Rente, Kindergeld, Familiengeld, Elterngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Bildung und Teilhabeleistungen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erstausrüstung Neugeborene, BAföG, Ausbildungsförderung, Blindengeld, Krankengeld, Landespflegegeld, etc.)

Gesundheitliche Versorgung klären

Klärung des Krankenversicherungsstatus und mögliche Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Gesundheit und Pflege (z. B. Vermittlung zu Hausärzten und Fachärzten). In Einzelfällen wird eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlasst, um einen Pflegegrad feststellen zu lassen. Bei Vorliegen einer Behinderung kann z. B. ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen. Bei schwereren psychischen Erkrankungen wird in Einzelfällen eine Unterbringung angeregt oder eine gesetzliche Betreuung eingerichtet.

Angebote in der Einrichtung näherbringen

Dem Klienten werden die Angebote der Einrichtung, wie z.B. die Tafelausgabe bzw. Ausgabe von Sachspenden sowie Arztbesuche in Kooperation mit der Chapel Fürth, vorgestellt und nähergebracht.

Spenden für Bewohnerschaft akquirieren

Für die Bewohnerschaft werden regelmäßig Spenden über z.B. Freude für Alle, der Marianne Strauß Stiftung, der Kröner-Stiftung sowie Möbel- und Kleidergutscheine und weitere Stellen akquiriert.

Mit Ämtern, Behörden und weiteren Stellen zielgerichtet zusammenarbeiten

Um bedarfsgerecht und zielorientiert Hilfen und Unterstützung zu etablieren, wird eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern, Behörden und weiteren Stellen gepflegt. Darunter zum Beispiel:

Mutter-Kind-Einrichtung
Frauenhaus
Jobcenter
Agentur für Arbeit
Schuldnerberatung
Amtsgericht
Drogen-, Suchtberatung
Betreuungsstelle
Polizei
Bürgeramt
Jvas Gerichtsvollzieher
Ordnungsamt
Jugendamt
Spdi Fürth
Chapel Fürth
Kleiderkammern
Internationaler Bund
uvm.
Freiwilligenzentrum
Elan
Gesundheitsamt
Wärmestube/Soziales Zentrum

Schnittstellen VW-HM-SD-Sicherheitsdienst

Im Dienstbetrieb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Obdachlosenverwaltung, den Hausmeistern, dem Sozialdienst und dem Sicherheitsdienst notwendig. Die häufigsten Schnittstellen, die einen funktionierenden Ablauf erfordern, sind:

Mieten
Hausverbot/Rauswurf
Notfallzimmer
Zimmerkontrollen
Inventar
Umverlegung

Baustein 3: Umverlegung

- VW beschließt mit SD eine Umverlegung (innerhalb eines Hauses oder zwischen den Häusern oder in Sanktionszimmer)
- K wird informiert und in neue Unterkunft zugewiesen
- VW erstellt Umverlegungsunterlagen:
 - o *Antrag auf Unterbringung*
 - o *Wohnungsgeberbestätigung*
 - o *Zuweisung*
 - o *Übergabeprotokoll*
 - o *Abtretungserklärung Miete*
 - o *Bescheid*
- K muss Umverlegungsunterlagen unterschreiben: VW vereinbart mit K einen Termin zur Unterschrift, VW händigt K den Bescheid aus und VW mailt Unterlagen an SD
- VW erstellt Buchungsstelle für Nutzungsgebühr
- VW meldet Klient beim Leistungsträger und schickt Bescheid ggf. an Betreuer
- HM nimmt von K alten Schlüssel entgegen und übergibt neuen Schlüssel (Schlüsselkaution wird übertragen)
- HM beschriftet ggf. Briefkasten um
- VW erstellt aktualisierte Bewohnerliste und SD/HM/Sicherheitsdienst erhält neue Bewohnerliste
- VW aktualisiert Belegungsplan und VW dokumentiert in Fachanwendung
- SD aktualisiert Belegungsplan und SD aktualisiert Fachanwendungen
- Ggf. Umverlegung von SD betreut
- VW gibt Auftrag an HM zur Instandsetzung
- Zimmer wird von HM wiederhergerichtet
- HM meldet an VW Bezugsfähigkeit

Baustein 4: Auszug

K verlässt die Unterkunft oder von SD/VW wurde festgestellt, das K nicht mehr da ist:

- VW informiert HM
- HM und K machen eine Zimmerübergabe oder HM kontrolliert verlassenes Zimmer
- K gibt Schlüssel beim HM ab
- HM informiert VW über abgegebenen Schlüssel
- VW klärt mit K Schlüsselkaution
- K gibt Bewohnerausweis bei VW ab
- HM nimmt Namensschild von Briefkasten ab (in 108 a/b, 112a/b) und leert Briefkasten, HM bringt übrige Post in Ablage bei Pforte Leyherstraße bzw. Sicherheitsdienst entfernt Namen von Briefkastenfächer bei Pforte, leert Postfach
- Nicht zustellbare Post: Ablage Post = Leyher Pforte
- VW bucht K bei Stadtkasse aus, Abmeldung Miete
- VW meldet K ab
- VW gibt Zimmer zur Instandsetzung beim HM frei
- HM macht Zimmer bezugsfertig und gibt VW per Mail Rückmeldung
- VW vermerkt freie Unterkunft in Belegungsplan
- SD trägt Auszugsdatum in Fachanwendung ein